

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Facti et Juris Deductio, worin die Landeshoheit im
Geistlichen und Weltlichen der Regierenden
Erblandesherren in der Graffschaft Lippe überhaupt, und
das Hochdenenselben auf dem Schlosse zu Blomberg ...**

Bückeberg, 1784

VD18 13120352

Zweyter Abschnitt. Proceß-Geschichte.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15253

- 1.) daß die Herren Grafen zu Brake auf ihren Schloßern, namentlich zu Blomberg und Schieder, Soldaten gehalten hätten,
- 2.) daß auch ihre Nachfolger, die Herren Grafen Albrecht Wolfgang und Friedrich Wilhelm Ernst vor und nach dem Kriege eine beständige Besatzung zu Blomberg gehabt hätten und noch hätten. Im Kriege aber sey es zu Zeiten ohne Besatzung gewesen, und
3. daß der Jahrmarcht zu Willbasen im Amte Blomberg unter der Regierung gedachter beyden Herren Grafen jederzeit von Schaumburg = Lippischen Soldaten, die man entweder von der Bückeburgischen oder der Blombergischen Besatzung genommen hätte, besetzt worden wäre. Und das Gewicht dieser Depositionen wird noch grösser, da unter diesen Zeugen 7. Soldaten sind, die selbst mehrmals zu Blomberg gelegen haben, und nach Willbasen beordert gewesen sind.

Zweiter Abschnitt.

Proceß = Geschichte.

§. 71.

Man stellte dem höchsten Reichs = Gerichte vor: Herr Graf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg = Lippe habe sich schon im Jahr 1739. auf dem Schlosse Blomberg ein jus praesidii angemacht. Inhalt der
Supplike.

Diesem Haus = Verfassungsmäßigen Beginnen wäre nun zwar per Conclusum Caesar. vom 12ten Novemb. d. a. (S. 53.) gerechtest gesteuert worden; demohnerachtet aber hätte der Nachfolger desselben zuweilen wieder Soldaten in das Schloß gelegt, und somit gegen das angeführte Conclusum attentirt. Während dem letztern Kriege hätten diese Attentata zwar aufgehört, sich aber nach demselben sogar vermehrt. Ganz neuerlich hätte man nicht nur eine sehr ansehnliche Garnison, die ein Hauptmann und ein Lieutenant commandire, hinein gelegt, sondern sogar den Wall erhöht, ihn mit Schanzen, Schießscharten und Brustwehren versehen, Pulver hinaufgeschafft, und Canonen aufgeschafft. Mithin wäre die dem Imploranten zugehörige Stadt, in deren Ringmauren das Schloß läge, immer dem Untergange ausgesetzt.

Wenn nun dergleichen Unternehmungen 1.) überhaupt verboten, 2.) die angeführte in specie auch noch dem ermeldeten höchsten Concluso und 3.) der Verfassung des Lippischen Hauses, Kraft deren der Implorant alleiniger Landesherr wäre, folglich das Recht, Festungen anzulegen und zu halten allein hätte, zuwider wäre, wenn ferner 4.) die Besatzung meistens aus Implorantischen Unterthanen, die der Herr Implorant aus dem Amte Blomberg

auszuheben kühn genug gewesen wäre, bestünde, und diese auf eine solche Art zum Meinende verleitet würden; und 5.) die Absicht des Herrn Imploranten keine andere wäre, als die Stadt Blomberg zu verheeren: so wollte man pro mandato de revocandis attentatis in vilipendium clementissimi Conclufi d. 12. Novemb. 1739. emanati hactenus arroganter commissis, eumque in finem evacuando das Schloß zu Blomberg ab omni praesidio, tormentis, ceterisque apparatibus bellicis, nec non demoliendo propugnaculum, desistendoque ab omnibus illicitis factis ac attentatis etc. gebeten haben. (a)

Ein schönes Gewebe von Unwahrheiten und Schikanen

(a) Vid. Supplica de praef. 20. Decemb. 1768.

§. 72.

Das gebetene Mandat wird den 25. August 1769. erkannt, und S. L. B. excipirt 1770.

Den 25sten August 1769. wurde das Mandat erkannt, und den 15ten März 1770. excipirte der Herr Graf zu Schaumburg : Lippe dagegen: 1.) daß der Klagepunkt bey dem Kayserlichen Cammer : Gerichte bereits rechts: hängig sey; daß aber auch 2.) wenn man diese Rechtshängigkeit bey Seite setze, das Fundament der Dermoldischen Klage äußerst vitios wäre. Denn

a) der n. 13. des Conclufi Caesar. vom 12ten Novemb. 1739. habe die Absicht gehabt, den über das Flachs : Noten zu Blomberg entstandenen Tumult zu stillen und ferneren Thätlichkeiten vorzubeugen, nicht aber, dem damaligen Herrn Grafen Albrecht Wolfgang zu Schaumburg : Lippe das jus praesidii zu Blomberg abzusprechen.

b) Schon die Herren Grafen zu Drake, zu deren Landes : Antheile Blomberg gehörig gewesen wäre, hätten auf ihren Schlössern Soldaten gehalten, und Albrecht Wolfgang hätte nach ihrem Abgang und nachdem er durch Urteil und Recht in die Aemter Blomberg und Schieder, als die Hälfte ihres Nachlasses, immittirt gewesen wäre, das Exercitium dieses Rechts bis zu seinem 1748. erfolgten Tod continuiert. Und von dieser Zeit an hätte Er, Fridrich Wilhelm Ernst, dasselbe ununterbrochen fortgesetzt.

c) Das Schloß Blomberg gehörte dem Herrn Imploranten eben so wenig, als ihm (d) die Landeshoheit in der ganzen Grafschaft zustünde. Er, der Implorant hätte gerade die nämlichen Rechte auf seine lippischen Aemter, als der Implorant auf die seinigen, und endlich wären es (e) Unwahrheiten, daß erst vor kurzem das Schloß fester gemacht worden sey, und die implorantische Stadt Blomberg in Gefahr schwebe; vielmehr befinde sie sich, eben
der

der nahen Besatzung wegen, in stolger Ruhe und verdiente noch was dabei, da die Besatzung ihre Lebensmittel von ihr nähme. Der Implorant habe aber zu Unwahrheiten seine Zuflucht nehmen müssen, weil er mit der Wahrheit kein Mandat erhalten hätte.

§. 73.

Hierauf erfolgte am 21sten Octob. 1771. eine paritoria, worinn die eingewandte exceptio fori als in hocce possessorio summariissimo unstatthaft, nebst den übrigen ihrer Art zwar verworfen, und der Implorant dem Mandato zu gehorchen angewiesen, ihm aber doch bereits erlaubt wurde, Blomberg mit sechs Mann und einem Unter-Officier besetzen zu dürfen. Indessen, da diese Urtheil doch noch größtentheils für den Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe gravirlich war, so wandte Er das Remedium revivionis dagegen ein, deducirte seine Beschwerden, und setzte die Gründe, welche in der Exceptions-Schrift kurz vorgetragen waren, in ein besseres Licht. Nothwendiger Weise wurde nun das Gewebe von Schikanen und Unwahrheiten, welches der erste Herr Referent in der impetrantischen Supplike vorfand, zerstöhrt, und Lippe-Detmold war nicht im Stande, in seinen exceptionibus revivoriis ein anders anzulegen, wodurch auch der zweite Herr Referent hätte hintergangen werden können. Daher wurde gedachte paritoria am 19ten Januar. 1776. per reformatariam aufgehoben, und die Schaumburg-Lippischen exceptiones ad replicandum communicirt.

Den 21. Octob. 1771. erfolgt eine paritoria, die aber revivione interposita et justificata den 19. Jan. 1776. reformirt wird.

§. 74.

Die Ausschweifungen, welche Lippe-Detmold in der Supplike und seiner revivorischen Exceptions-Schrift begangen hatte, waren gegen diejenigen, die nun in seinen replicis und triplicis und in seinen ungeheuren replicis und triplicis additionalibus folgten, Kleinigkeiten. Bisher hatte es seine Klage hauptsächlich auf das Conclusum vom 12ten Novemb. 1739. gebaut, und seine vermeintliche Landeshoheit nur im Vorübergehen, als ein argumentum adminiculans, berührt. Nun aber fand es für gut, sein erstes Fundament zu verlassen, und das bisherige Neben-Argument, seiner anerkannten petitorischen Natur ungeachtet, zum Haupt-Argument zu machen. Es suchte daher durch Schriften von 300-400. Bogen und durch 9. Alphabete Anlagen zu erweisen:

Kurzer Inhalt der Lippe-Detmold's. Handlungen.

1.) daß von jeher im Lippischen Hause das Primogenitur-Recht gegolten habe; und daß daher



2.) den nachgeborenen Söhnen von jeher entweder ein Apanagium an Gelde gereicht, oder aber ein gewisser Theil der Grafschaft Lippe zu ihrem Lebens-Unterhalte überlassen worden wäre. Dieses erhelle a) aus einem sichern von Simon III. im Jahr 1368. errichteten pacto unionis, (§. 24. nota,) worinn die Primogenitur bestätigt und für das Haus Lippe zum ewigen Grundgesetz gemacht worden wäre; b) aus einer vom Kaiser Rudolph II. dem Grafen Simon VI. 1593. verliehenen ausdrücklichen Primogenitur-Confirmation; c) aus dem Testament dieses Simons VI. von 1597.; wie auch d) aus den brüderlichen Verträgen von 1614. 1616. 1621. 1661. 1667. und 1748. Wenn aber

3.) die postgeniti je ein Recht gehabt hätten, das apanagiatis eigentlich nicht gebührete, so hätten sie ex gratia primogeniti gehabt, woraus ihnen aber kein Jus hätte erwachsen können.

§. 75.

Einige seiner
Griffe und Absurditäten.

Dieses ist der ärmliche Inhalt aller seiner zahlreichen und forpulenten Schriften, und es wäre eben nicht unangenehm, hier ein Register der Absurditäten und Griffe, zu denen man nebenher seine Zuflucht genommen hat, aufzustellen, wenn man nicht ohnehin schon weitläufig genug hätte sehn müssen. Indessen einige müssen doch gerügt werden:

1.) Einer jeden seiner Schriften legt es einige Alphabete Anlagen an. Natürlichere Weise hätte eine jede besonders vidimirt werden müssen, damit man hätte sehen können, welche copia originalis, welche copia copiae etc. seyn sollte. Das sollte man aber gerade nicht sehen, um allenfalls eine Anlage, worauf es recht viel gebauet hatte, die aber nur copia copiae oder vielleicht auch das nicht einmal war, pro copia originalis zu halten. Und daher wurde denn so ein ganzes Convolut, z. B. die Anlagen des Nachtrags ad replicas auf folgende Art vidimirt:

„daß bevorstehende abschriftliche Anlagen von Lit. X. bis LLLL.
incl. mit denen im hiesigen Gräflich Lippischen Archiv befindlichen
respect. Originalien, vidimierten Abschriften, impressis und actis
vollkommen gleichlautend; solches wird vermittelt beygedruckten Ar-
chiv-Insiegels und meiner Unterschrift beurkundet. Detmold 1c. am

Knoch, Archiv-Rath.

Ob Lippe: Detmold nicht an die natürliche Folge dieses Griffes dachte: daß nun keine Anlage mehr Beweiskraft hätte, außer diejenige, welche
Schaum:

Schaumburg = Lippe pro probante annehmen würde; und daß diese alsdann doch nicht propria vi, sondern vermöge dieser Annahme bewiese.

2.) *Special-facta*, Verträge, und Vertrags: Versuche der **Detmoldischen Linie** unter sich werden zu *factis*, Verträgen und Vergleichs: Versuchen des ganzen Hauses, wie z. B. der Schwalenbergische Versuch von 1667. (S. 34.), und

3.) die allgemeinsten Dinge zu *specialissimis* gemacht: z. B. seinen *triplicis additionalibus* legt es sub Lit. L 7. eine Menge **allgemeiner Eingangs: Formeln**, theils von Urkunden überhaupt, und theils insbesondere von *Confirmations: Briefen* an, datirt sie chronologisch, und giebt sie für *Confirmationes des juris primogeniturae* aus. Man muß, um sich der harten Beschuldigung wegen zu legitimiren, die Rubrik der Umlage und einige Formeln abschreiben:

„Extractus Gräflich Lippischer Urkunden, zum Beweis der Gräflich Lippischen Primogenitur - Succession seit Errichtung des privilegii „*l. pacti unionis de anno 1366. et 1368* (S. 24. not. a.) „kraft dessen die Unterthanen nur einem Lippischen Herrn in eine Hand „huldigen, und das Land nicht getheilet werden sollte, und daß „nach Inhalt der Kaiserlichen Primogenitur - Confirmation de „1593. die Primogenitur - Observanz in dem Gräflich Lippischen „Hause von 200. Jahren her vollkommen obtinirt habe.“

I. „Erstere Generation von 1361. ad 1410. a) Extractus Confirmationatori — privilegii der Stadt Lemgo de anno 1361. (a) — „Simon Nobilis et Domicellus de Lippia notum facimus omnibus hanc literam inspecturis, quod fide data et praestito juramento corporali promisimus etc. Actum et datum A. D. 1361.

b) „Aliud privilegium ab eodem anno 1361.

„Nos Simon — volumus esse notum, quod tale jus, quale habent oppida nostra Lippia, Lemgo, Horn et Blomberg, (b) „tale jus dedimus novo oppido in Lemgo — datum A. D. „1361.

c) „Ex privilegio der Stadt Detmold ab eod. anno

„Nos Simon — notum facimus etc. Concedimus oppidanis nostris „in Detmele etc. (c) Datum A. D. 1361.“



Dieses und keine Sylbe weiter oder anders enthalten die vorgegebenen Confirmationen des Lippischen Primogenitur - Rechts. Mehrere mag man nicht abschreiben. Ist es nicht wenigstens abgeschmackte Märcktschreieren, dergleichen Eingangs - Formeln für Confirmationen des Primogenitur - Rechts auszugeben? Aber die Anlage sollte ja auch laut der Rubrik erweisen, daß die Primogenitur - Observanz seit 1593. in dem Lippischen Hause von 200. Jahren her vollkommen obtiniret habe? Wahrscheinlicher Weise hatte man, wie man an das Jahr 1563. kam, das Versprechen der Rubrik vergessen; denn die Anlage schließt sich mit einem Extracte einer vorgebliehen Urkunde von gedachtem Jahre.

4.) Hermann Adolph, der Ur - Ur - Großvater des letztverstorbenen Herrn Grafen Simon Augusts zu Lippe - Detmold, (d) stritt 1640. gerichtlich gegen das vorgebliche Lippische Primogenitur - Recht. (§. 25.) Diesen Umstand fand man höchst praesudiciallich, und da man seine historische Gewisheit doch nicht abläugnen konnte, so läugnete man lieber, statt ihn zuzugeben: daß Hermann Adolph abavus des Herrn Grafen Simon Augusts gewesen sey. Vid. §. 37. der Lippe - Detmoldischen Refutations - Schrift partis impetratae exhib. etc. de praef. 23. Novemb. 1780. und die Schaumburg - Lippische Beantwortung derselben ad dict. §.) Es ist unbegreiflich, wie sich Lippe - Detmold so vergessen kann.

Jedoch man muß es hierbey bewenden lassen, um nicht gar zu weitläufig zu werden, indem der bloße Catalogus hievon schon viele Bogen einnehmen würde. Vielleicht wird man in der Folge noch dies und jenes, das hieher gehörte, anzuführen Gelegenheit haben.

(a) Wo das pactum vnionis noch nicht war. Das pactum vnionis ist laut der Rubrik von 1366. und 1368. (§. 24.) und in der Anlage sollen Auszüge aus Urkunden vorkommen, worinn dasselbe vorgeblich bestätigt worden. Wer hat aber je gehört, daß Urkunden von 1361. eine andere, die erst 1366. und 1368. existent wurde, bestätigen können? Also noch eine Absurdität; denn die drey sub Lit. a. b. c. angeführten Eingangs - Formeln von öffentlichen Urkunden sind von 1361. —

(b) Das sogenannte Privilegium vnionis sollte ja nur den Städten Lippe und Lemgo verliehen gewesen seyn, (supr. §. 24. et infra §. 106.) oder hatten es die Städte Horn und Blomberg auch?

(c) Wurde es auch der Stadt Detmold concedirt? — Doch es wäre verlohrene Mühe, sich bey der abgeschmackten Anlage L 7, die sonst noch einen Haufen solcher Absurditäten enthält, länger aufzuhalten.

(d) S. die genealogische Tabelle.

Zweiter

§. 93.

Schließlich bemerkt man noch, daß das Höchstpreißliche Cammer : Gericht in einer am 5ten Decemb. 1777. in der Sache Mandati etc. et citationis etc. von 1766. publicirten interlocutoria, (a) dem Hochgräflichen Hause Schaumburg : Lippe sein exercitium juris praesidii zu Alverdissen, worinn Höchstdasselbe ebenfalls von Detmold gestöret werden wollte, „Herbringen gemäß“, zu continuiren erlaubt, und also dadurch die ihm vorgelegten Gründe des Besitzes für gut erklärt hat. Da nun eben diese Gründe keine andern sind, als welche für den Besitz des juris praesidii zu Blomberg streiten, so folgt, daß der Höchstpreißliche Reichs : Hof : Rath nicht allein sich selbst, (S. praec.) sondern auch dem Kayserlichen Cammer : Gericht widersprechen würde, wenn er das Mandatum vom 25sten August 1769. nicht cassiren wollte.

Er würde also sich selber, und auch dem Cammer : Gericht, welches Sch. Lippe das exercitium juris praesidii zu Alverdissen zuerkannt hat, widersprechen, wenn er sein Mandat nicht cassiren wollte.

(a) Adj. XLVII. der Schaumburg : Lippischen Duplic. - Schrift

Zweiter Abschnitt.

Ist in der Sache, da sie ad Mandatum nicht qualificirt ist, die Jurisdiction des höchstpreißlichen Reichs : Hof : Rathes gegründet?

§. 94.

Die Fälle sind nicht selten, daß Sachen, die mit einem Mandate angefangen haben, von den höchsten Reichs : Gerichten in petitorio entschieden werden. Natürlicher Weise muß aber die Jurisdiction derselben, wenn sie hiezu befugt seyn sollen, eben so gut, wie in andern Sachen, begründet seyn, das caput, welches sie fundirt, mag übrigens seyn, welches es will. (a)

Die Reichsgerichte können zwar eine Mandats : Sache ex capite prorogatae jurisdictionis in petitorio entscheiden;

Da nun die vorliegende Sache so weitläufig ventilirt und Dinge, welche ohne alle Widerrede petitorischer Natur sind, in actis abgehandelt worden sind, ja da sich Lippe : Detmold selbst erklärt hat, daß es das possessorium verlassen, und ins petitorium übergehen wolle; so fragt sich: ob nicht, den eben angeführten Grundsätzen zufolge, die Gerichtsbarkeit des höchstpreißlichen Reichs : Hof : Rathes ex partium prorogatione auch quoad petitorium in dieser Sache gegründet sey?

(a) Ludolf jus camer. S. I. §. 10. n. 18. et 53. m. VXXXI.

